

ist, dass die Fürstenkrone auf das blaue Feld kommt, dann würde ich bei dem bleiben. Es ist ein Bank dem Fürsten gegenüber und Kreuz haben wir sonst schon genug, wenn wir es nicht noch auf der Fahne haben.

Reg. Chef: Ich muss noch aufklären, dass Seine Durchlaucht der Landesfürst noch nicht entschieden haben, auch noch nicht selber Stellung bezogen haben zur Sache. Aus anderen Kreisen des Fürstenhauses ist diese Anregung erfolgt und ich möchte bitten, auf diese Wünsche des Fürstenhauses Rücksicht zu nehmen und Beschluss zu fassen, der Landtag ist einverstanden, dass in das blaue Feld eine goldene Krone und zwar eine so grosse eingeführt wird, dass sie gut sichtbar ist. Dann sind die Bedenken des Herrn Abg. Dr. Schädler's auch hinfällig.

Präsident: Wir haben 2 Vorschläge und stimmen wir über den ersten ab, dass eine gut sichtbare Krone bzw. Fürstenhut angebracht werde.

Dieser Antrag wird mit 12 Stimmen angenommen.

6. Uebnahme der Schweizerischen Bundesratsbeschlüsse betreffend:

- a) das Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien,
- b) die Wiederausfuhr und die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Spanien, den spanischen Besitzungen und der spanischen Zone Marokkos,
- c) die Massnahme zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien,
- d) Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe in der Schweiz.

Reg. Chef: Die schweis. Eidgenossenschaft hat verschiedene Bundesratsbeschlüsse ergehen lassen, denen zufolge verschiedene Sachen unter Strafe gestellt sind. Es hat sich nun herausgestellt, dass kommunistisches Propagandamaterial und spanisches Propagandamaterial in ziemlich umfangreichen Mengen nach Liechtenstein gesandt worden ist und wenn es einmal in Liechtenstein ist, kann es mangels eines Grenzschnittes ungehemmt nach der Schweiz verbracht werden. Der Bundesrat hat daher beschlossen, dass diese Beschlüsse auch auf Liechtenstein anzuwenden seien.

Der Landtag nimmt Kenntnis von diesen Beschlüssen und deren Anwendbarkeit für Liechtenstein.

7. Gesetzesentwurf über das Verbot der Eröffnung von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften und deren Filialen.

Präsident:

Präsident: Die vermittägige Konferenz hat sich in der Hauptsache um diesen Entwurf gedreht und die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen kann vorausgesetzt werden. Ich nehme die 1. Lesung vor. Die Erörterungen in der Konferenzsitzung ergaben zur Mehrheit den Vorschlag zur Aenderung des Art. 6 bezgl. Dringlichkeitsklausel, dass diese fallen gelassen werden soll.

Be g. Chef: Ich habe immer, wenn über Gewerbebefragen gesprochen worden ist und wenn die Massnahmen zum Schutze des einheimischen Gewerbes besprochen worden sind, betont, dass wir Grossbetriebe in der Art von Warenhäusern etc. bei uns nicht konsessionieren würden. Diesen Standpunkt haben wir deshalb eingenommen, weil diese Grossbetriebe erwiesenermassen durch verschiedene Umstände: Verkauf nur risikoloser Artikel, grosse Kapitalkraft, ungewöhnliche und billige Propagandamethoden etc. - eine grosse Gefahr geworden sind. Wir leiden unter einer Uebersahl von Geschäften und diese würden wegen der grossen Konkurrenz erdrückt werden. Deshalb haben wir den Standpunkt eingenommen, solche Unternehmungen nicht zu konsessionieren und haben auch geglaubt, dass uns niemals ein solches Gesuch gestellt werde. Nun hat sich gezeigt, dass hintenherum unsere Bestrebungen durchkreuzt werden und wir sind gezwungen, gesetzliche Massnahmen zu treffen. Ich erinnere daran, dass in Deutschland die Warenhäuser seit Jahrzehnten einer Sondersteuer unterworfen sind, in Frankreich ist dies auch der Fall, in Italien sind sie an strenge Erfordernisse gebunden, in Oesterreich ist gemeinsam mit der Einführung der Gewerbesteuer eine Sperre dieser Grossbetriebe erfolgt. Besonders bemerkenswert ist, dass auch die Schweiz zu einem Verbot für solche Unternehmungen geschritten ist. Wir befinden uns deshalb in guter Gesellschaft, wenn wir den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Gesetze erheben. Er lehnt sich ganz an die bezüglichlichen Bundesratsbeschlüsse an und beinhaltet unter keinen Umständen eine Gefahr für die Konsumenten, wie dies vielfach befürchtet wird. Der Konsument ist nach wie vor durch dieses Gesetz nicht gezwungen, in Inlande zu kaufen und hat alle Auswege noch offen. Der Gesetzesentwurf hat nur den Schutz des einheimischen Gewerbes im Auge und die Abwendung der grössten Gefahren von unserem Handelsstande.

136

Es ist auch bekannt, wie eine grosse Gegnerschaft gegen diese

Unternehmungen in der Schweiz besteht und alle Kampfmittel aufgegeben werden, nicht um diese Unternehmungen unmöglich zu machen, sondern vielmehr den Ruin des Gewerbestandes, der das staatsert haltende Element ist, fern zu halten. Wir bitten Sie, diesem Gesetzesentwurf zuzustimmen und dafür besorgt zu sein, dass er möglichst bald in Kraft tritt.

Präsident nimmt die 2. Lesung vor.

In Art. 1 stellt Reg. Chef den Antrag, dass auch ähnliche Grossunternehmungen in das Verbot einbezogen werden, dies deshalb, weil man nicht wissen könne, ob nicht andere Unternehmungen eines Tages, wenn das Ausland ihnen versperrt ist, auch in Liechtenstein Boden zu fassen suchen. Wenn ringsherum Einschränkungen in dieser Richtung getroffen werden, so besteht die Gefahr, dass solche Unternehmungen eben sich dort noch niederlassen, wo diese Einschränkungen nicht bestehen..

Vogt Basile: Ich möchte die Frage stellen, ob Konsumvereine inbegriffen wären.

Reg. Chef: Ein inländischer Konsumverein soll nicht darin inbegriffen sein. Wenn es sich aber um einen grossen, weitverbreiteten ausländischen Konsumverein handelt, würde sich die Frage erheben, zu prüfen, ob dieses ausländische Unternehmen nicht unter diese Grossunternehmungen eingereicht werden müsste.

Präsident: Ich habe schon in der Konferenz betont, dass ich diese Erweiterung nicht angenehm empfinde. Vielleicht kann diese Weitsicht king sein, vielleicht aber ist sie verfrüht.

Reg. Chef: Ich würde doch glauben, dass die Vorsicht hier durchaus am Platze ist. Wenn wir vor einigen Monaten dieses Gesetz geschaffen hätten, wären uns manche Unannehmlichkeiten erspart geblieben. Wenn wir diese Ergänzung nicht machen, so können wir vor die gleiche Situation gestellt werden, so aber haben wir eine Handhabe und können vorbeugen. Denn es gibt noch verschiedene andere Unternehmungen, die nicht Warenhäuser und nicht Einheitspreisgeschäfte sind, so z. B. sogenannte Fabrikdetailgeschäfte. etc.

Präsident: Der Antrag geht also dahin, die Worte: und ähnliche Grossunternehmungen" einzuschalten. Um die Diskussion nicht zu erweitern, ziehe ich meinen Antrag zurück und wenn kein Gegenverschlagn erfolgt, nehme ich an, dass man damit einverstanden ist.

In Art.5 ^{en/} wird dann gleichfalls diese Zusatzworte eingefügt:

In Art.5 2.Abs. wird eine Änderung in dem Sinn vorgenommen, dass er lautet: "Bestehende Betriebe haben ihren Betrieb sofort einzustellen und sind zu liquidieren."

Präsident Prä: Aus verschiedenen Erwägungen soll die Dringlichkeitsklausel fallen gelassen werden in Art.6.

Reg.Chef: Ich hätte sehr gewünscht, dass das Gesetz als dringlich erklärt worden wäre. Was der Schweiz. Bundesrat gemacht hat, der seine Beschlüsse von 1933 und 1935 ebenfalls als dringlich und sogar rückwirkend erklärt hat, können wir auch machen. Ich verkenne indessen die Gefahr nicht, wenn einzelne Abgeordneten dagegen sind. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir einen ganzen Monat keine gesetzliche Handhabe haben, solche Unternehmungen zu verbieten. Ich bitte um Stellungnahme hiesu, wenn morgen oder übermorgen diese letzte Gnadenfrist benützt wird.

Präsident: sieht keine Gefahr und glaubt, dass die Regierung die nötigen Mittel zur Verhinderung der Gründung solcher neuen Betriebe habe.

Reg.Chef: Diese Mittel stehen der Regierung nicht zur Verfügung. Sie hat einfach Kenntnis zu nehmen von der Eröffnung eines Betriebes.

Präsident: Die Regierung hat die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Anlage und Einrichtung entsprechen und die Sache hinausschieben.

Bas.Vogt: Ich erblicke keine Gefahr. Wenn schon bestehende Geschäfte sofort zu liquidieren sind, so wird jeder überlegen, bevor er ein neues auf tut.

Präsident: Ich halte auch niemand für so unklug, dass er seine Ausgaben unnötigerweise in Frage stellt.

Reg.Chef: Es kommt nicht das leicht. Kleinunternehmen in Frage, sondern möglicherweise ausländische Grossunternehmungen. Durch Unterbietung aller Preise können durch ein Unternehmen in Liechtenstein Zustände geschaffen und eine Stimmung hervorgebracht werden, dass die Schaffung eines solchen Gesetzes verunmöglichst wird.

Dr. Schädler: Ich glaube, diese Gefahr besteht nicht, sonst hätte dies schon längst geschehen können. Ich halte die Weglassung der Dringlichkeitsklausel für zweckmassiger und loyaler den Konsumenten gegenüber. Nachdem die Konsumentenschaft auch unter gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ist es notwendig, dass man hier die Möglichkeit

zur Mitsprache zum Gesetze schafft. Ich selbst bin für dieses Ge-
setz, aber nicht für die Beibehaltung der Dringlichkeitsklausel.

Büchel: Beantragt die Einschaltung eines neuen Artikels des Inhalts,
dass die Neugründung solcher Unternehmungen bis zum Ablauf der Re-
ferendumsfrist verboten sei.

Präsident: Wenn dieser Beschluss separat gefasst wird, ist es recht.
Wenn er ins Gesetz aufgenommen wird, bekommt er erst mit der ^{Inkrafttreten} ~~Erhebung~~
des Gesetzes seine Giltigkeit.

Büchel: Ich verstehe diese Aufklärung und möchte einer separaten
Beschlussfassung empfehlen.

Präsident: Der Antrag Büchels wäre also, dass in der Laufzeit dieses
Gesetzes keine Grossunternehmungen im Sinne des Art. 1 d. Gesetzes
im Lande gegründet werden dürfen und die Regierung beauftragt wird,
diesem Beschluss des Landtages Nachachtung zu verschaffen.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Präsident nimmt die 3. Lesung vor.

Sodann lässt er über das ganze Gesetz mit den getroffenen Ab-
änderungen abstimmen, welches einstimmig angenommen wird.

8. Subventionierung inländischer Knechte im Alter von 15 Jahren.

Präsident: Der Landtag hat seine seit beschlossen, Knechtprämien aus-
zuschütten. Die Altersgrenze wurde damals mit 16 Jahren festgelegt.
Nun ergeht die Anregung, es möchte das Alter der subventionsberech-
tigten Jungknechte auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

Der Landtag stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Präsident: Das Tagesprogramm ist in der Konferenz noch erweitert wor-
den und wir kommen nun zur Behandlung dieser neuen Punkte.

9. Erhöhung des Dotationskapitals der Sparkasse.

Präsident: Seinerseits wurde die Regierung vom Landtage beauftragt,
sich um Mittel diesbezüglich umsuchen. Die Regierung hat nun ein
Darlehen in der Höhe von Fr. 500,000 aufgetrieben.

Der Landtag ist einstimmig mit der Aufnahme dieses Darlehens
von Fr. 500,000.-versinslich zu 3 % und rückzahlbar in 5 Jahren, ein-
verstanden.